

Anlage 3 zum Prüfbericht Nr.55057324 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,0Jx20H2 Typ B45-8020
 Hersteller Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 1 von 5

Auftraggeber Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH
 Schleidener Straße 32
 53919 Weilerswist - Derkum
 QM-Nr. 49 02 0192006

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell B45
 Typ B45-8020
 Radgröße 8,0Jx20H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
V4	B45-8020 V4 / ohne Ring	5/120/65,1	52	1250	2300

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 100028
 Herstellerzeichen BROCK ALLOY WHEELS
 Radtyp und Ausführung B45-8020 (s.o.)
 Radgröße 8,0Jx20H2
 Einpresstiefe ET.. (s.o.)
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serien-Schraube M14x1,5	Kugel D = 28 mm	180	36
S02	Serien-Schraube M14x1,5	Kugel D = 28 mm	200	36

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller MAN
 Volkswagen
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
MAN TGE SYN1E e1*2007/46*1626*.. - nur Heckantrieb - geschl. Aufbau	90-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AHa KOV NoE S02

Anlage 3 zum Prüfbericht Nr.55057324 (1. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
Hersteller

 PKW-Sonderrad 8,0Jx20H2 Typ B45-8020
Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
MAN TGE SYN1E, SYNWE e1*2007/46*1626*.. e1*2018/858*00136*.. - nur Frontantrieb - geschl. Aufbau	75-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AFa KOV NoE S02
MAN TGE SYN2E e1*2007/46*1627*.. - nur Heckantrieb - geschl. Aufbau	90-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AHa KOV NoE S02
MAN TGE SYN2E, SYNVE e1*2007/46*1627*.. e1*2018/858*00135*.. - nur Frontantrieb - geschl. Aufbau	75-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AFa KOV NoE S02
MAN TGE 4x4 SYN1E e1*2007/46*1626*.. - geschl. Aufbau	103, 130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A56 A99 KOV NoE S02
MAN TGE 4x4 SYN2E, SYNVE e1*2007/46*1627*.. e1*2018/858*00135*.. - geschl. Aufbau	103, 130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A56 A99 KOV NoE S02
VW Bus (T7) ST e1*2018/858*00018*.. - Multivan, California	100-150	245/40R20	T99	A07 A12 A21 A58 A60 A99 MpH NoE S01
VW Crafter (II) SYN1E e1*2007/46*1613*.. - nur Heckantrieb - geschl. Aufbau	90-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AHa KOV NoE S02
VW Crafter (II) SYN1E, SYMWE e1*2007/46*1613*.. e1*2007/46*1935*.. - nur Frontantrieb - geschl. Aufbau	75,103,130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AFa KOV NoE S02
VW Crafter (II) SYN2E e1*2007/46*1614*.. - nur Heckantrieb - geschl. Aufbau	90-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AHa KOV NoE S02

Anlage 3 zum Prüfbericht Nr.55057324 (1. Ausfertigung)
 Prüfgegenstand
 Hersteller

 PKW-Sonderrad 8,0Jx20H2 Typ B45-8020
 Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 3 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
VW Crafter (II) SYN2E, SYMVE e1*2007/46*1614*.. e1*2007/46*1953*.. - nur Frontantrieb - geschl. Aufbau	75-130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A99 AFa KOV NoE S02
VW Crafter (II) 4Motion SYN1E e1*2007/46*1613*.. - geschl. Aufbau	103, 130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A56 A99 KOV NoE S02
VW Crafter (II) 4Motion SYN2E, SYMVE e1*2007/46*1614*.. e1*2007/46*1953*.. - geschl. Aufbau	103, 130	235/45R20C	T17	A07 A12 A21 A56 A99 KOV NoE S02

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die Teiletypgenehmigung des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

Fahrzeughöchst- geschwindigkeit	Tragfähigkeit (%) Geschwindigkeitssymbol (GSY)		
	V	W	Y
210 km/h	100%	100%	100%
220 km/h	97%	100%	100%
230 km/h	94%	100%	100%
240 km/h	91%	100%	100%
250 km/h	-	95%	100%
260 km/h	-	90%	100%
270 km/h	-	85%	100%
280 km/h	-	-	95%
290 km/h	-	-	90%
300 km/h	-	-	85%

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Anlage 3 zum Prüfbericht Nr.55057324 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8,0Jx20H2 Typ B45-8020
Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 4 von 5

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Betrifft Räder ohne Zentrierring und Fahrzeugtypen, für die die Anforderungen der VO (EU) 2019/2144 gelten (Fahrzeuge der Klassen M, N und O im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2018/858):
Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).

Spezielle Auflagen und Hinweise

A07 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die in der Tabelle "Befestigungsmittel" (Seite 1) aufgeführten Serien-Radschrauben /-Radmuttern oder Zubehör-Schrauben/-Muttern, die den Serienbefestigungsmitteln im Aufbau entsprechen, verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A56 Die Rad-/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4, o.ä.)

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

A60 Auch zulässig für Fahrzeugausführungen mit verlängerter Karosserie.

A99 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte im Felgenbett angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

AFa Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen mit Frontantrieb.

AHa Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen mit Heckantrieb.

KOV Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßige Kunststoffverbreiterungen bzw. ohne zusätzliche Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

MpH Auch zulässig für Fahrzeugausführungen mit Hybridantrieb (Hybridelektrofahrzeug; HEV), incl. Plug-in Hybrid Fahrzeuge bzw. extern aufladbare Hybrid-Elektro-Fahrzeuge (PHEV bzw. OVC-HEV).

Anlage 3 zum Prüfbericht Nr.55057324 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 8,0Jx20H2 Typ B45-8020
Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Seite 5 von 5

NoE Nicht für "reines" Elektrofahrzeug (Battery Electric Vehicle "BEV").

S01 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T17 Reifen (LI 117) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 2570 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

T99 Reifen (LI 99) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1550 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 13. Februar 2025 in Lamsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2024.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lamsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lamsheim, 13. Februar 2025



Laux

00441648.DOCX